
Absturzsichernde Verglasungen

Ausgabe Juli 2013

Merkblatt V.01

Ersatz für V.01: 2003-06

Verband Fenster + Fassade

In Zusammenarbeit mit:

Bundesverband Flachglas, Troisdorf

Institut für Werkstoffe und Mechanik im Bauwesen,
Technische Universität Darmstadt

Institut für Fenstertechnik, Rosenheim

Technische Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:

Verband Fenster + Fassade

Walter-Kolb-Str. 1-7, D-60594 Frankfurt

© VFF, Frankfurt 2013



Verband Fenster + Fassade

Inhalt

1	Einführung	3
2	DIN 18008-4 für absturzsichernde Verglasungen	4
2.1	Geltungsbereich	4
2.2	Erforderliche Nachweise	4
2.3	Anwendungsfälle und Glasarten absturzsichernder Verglasungen	4
2.4	Kantenschutz	6
3	Nachweis der Tragfähigkeit unter statischen Einwirkungen	7
3.1	Lastannahmen	7
3.2	Grenzzustände der Tragfähigkeit	8
3.3	Hinweise zur Nachweisführung	8
4	Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen	9
4.1	Nachweiserleichterungen	9
4.2	Nachweis durch Berechnung	9
4.2.1	Allgemeines	9
4.2.2	Vereinfachter rechnerischer Nachweis	10
4.2.3	Nachweis basierend auf einer Simulation des Stoßvorganges	11
4.3	Experimenteller Nachweis	12
5	Nachweis der Stoßsicherheit durch Einhaltung konstruktiver Bedingungen	13
6	Anforderungen für den Nachweis der Stoßsicherheit durch Einhaltung konstruktiver Bedingungen	17
6.1	Linienförmig gelagerte Verglasungen der Kategorien A und C	17
6.2	Linienförmig gelagerte Verglasung Kategorie B	18
6.3	Punktförmig gelagerte Verglasungen Kategorie A und C	18
7	Warten und Pflegen	19
	Anhang 1: Literaturhinweise	20
	Anhang 2: Liste der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder	21

1 Einführung

Absturzsichernde Verglasungen sichern Absturzhöhen. Die zu sichernde Absturzhöhe wird von der jeweiligen Landesbauordnung festgelegt und beträgt ≥ 1 m Höhendifferenz hinter der zu sichernden Verkehrsfläche. Abweichend hiervon gilt derzeit in Bayern $\geq 0,50$ m als Absturzhöhe.

Absturzhöhe i.d.R. ≥ 1 m

Die DIN 18008-4 "Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen" ist Stand der Technik für absturzsichernde Verglasungen.

bauaufsichtliche Regelung

Absturzsichernde Verglasungen unterliegen bauaufsichtlicher Regelung, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch auf die TRAV (Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen) beziehen. Bis zur bauaufsichtlichen Einführung der DIN 18008-4 ist mit der jeweiligen obersten Bauaufsichtsbehörde (s. Anhang 2) abzuklären, ob der Nachweis nach Norm anerkannt wird. Danach gilt die bauaufsichtliche Regelung. Absturzsichernde Verglasungen, die nicht dem Anwendungsbereich oder den Vorgaben der DIN 18008-4 entsprechen, bedürfen einer *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)*, ein *allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)* oder einer *Zustimmung im Einzelfall (ZiE)* der jeweiligen obersten Bauaufsichtsbehörde.

Eine *allgemeine bauaufsichtliche Zulassung* wird vom *Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)* für eine bestimmte Bauart (z.B. Glasbrüstung mit Klemmhaltern) für 5 Jahre erteilt und gilt bundesweit. Sie wird von allen Bauaufsichtsbehörden/Prüfingenieuren bei bestimmungsgemäßer Verwendung anerkannt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Bauprodukte, die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind, und Bauarten, die in der Bauregelliste A Teil 3 genannt sind, bedürfen zum Nachweis ihrer Verwendbarkeit nur eines *allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP)*. Erteilt wird dieses von einer zugelassenen Prüfstelle.

allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Verband Fenster + Fassade
Walter-Kolb-Str. 1-7
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 95 50 54 - 0
Telefax: 069 / 95 50 54 - 11

Homepage <http://www.window.de>
E-Mail: vff@window.de



Verband Fenster + Fassade